

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 10

Artikel: Eine Schuldebatte im Luzerner Grossen Stadtrate [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Prof. J. Trogler, Luzern

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Eine Schuldebatte im Luzerner Großen Stadtrate. — Schwachsinigenfürsorge. — Mitteilung der Kommission der Krankenkasse. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Stellenvermittlung des Schweiz. kathol. Schulvereins. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 5.

Eine Schuldebatte im Luzerner Großen Stadtrate.

(Eingefandt.)

(Schluß.)

Diese Einjendung veranlaßte den freisinnigen Redaktor A. Rölli (vom Luz. Tagbl.) zu einer Interpellation des Stadrates, was er angesichts dieser vorgebrachten Beschuldigungen der städtischen Schulen zu tun gedenke. Es müsse befremden, daß diese Klagen nicht sofort bei den Schulbehörden vorgebracht worden seien; es handelte sich hier wohl einzig um ein politisches Manöver.

Der aus dem heftigen Wahlkampfe hervorgegangene neue Schuldirektor Dr. J. Zimmerli (freisinniger Protestant) erklärte zunächst, er würde diese Äußerungen schwer bedauern, wenn sie gefallen seien. Er habe sich an die Redaktion des „Vaterland“ gewendet, um das Schülerheft zu erhalten, worin die genannten Anschuldigungen notiert worden seien. Die Redaktion habe aber die Aushändigung dieses Heftes verweigert. Doch erklärte sie, der Tatbestand könne durch Aussagen der Mitschüler als Zeugen festgestellt werden, es handle sich um den 4. Kurs am städtischen Lehrerseminar, Jahrgang 1916/17. Dr. Zimmerli erwiderte, er müsse es ablehnen, 14 junge Leute als Zeugen abzuhören, da schon zu viel Zeit darüber verstrichen sei und man auf solche Aussagen nicht abstellen könne. Die Einvernahme der angeschuldigten Lehrer habe ein durchaus negatives Resultat ergeben; die aufgestellten Behauptungen seien mißverständene, aus dem Zusammenhang herausgerissene Behauptungen. Weiter erklärte aber der Schuldirektor, daß er solche Aussagen, wenn sie vorkommen sollten, nicht dulden und mit Entschiedenheit dagegen einschreiten würde. Die religiöse Anschauung müsse an unsern Schulen frei sein und die religiöse

Erziehung nach Maßgabe von Verfassung und Gesetz zum Rechte kommen. Das sei tatsächlich an den städtischen Schulen in vollem Maße der Fall. „Die Geistlichen aller Konfessionen können den religiösen Unterricht frei und ungehindert erteilen, die Schule aber als solche ist paritätisch und konfessionslos und soll es bleiben, nur so kann sie Volksschule sein.“ Die Trennung der Schule nach Konfessionen müsse er als im Widerspruch mit der Einigkeit und Wohlfahrt des Volkes und mit den klaren Bestimmungen der Bundesverfassung ablehnen. Niemand dürfe zu einem religiösen Unterricht gezwungen werden. — In der sich anschließenden Diskussion präziserte Dr. A. Dätenschwiler die Stellung der konservativen Fraktion zur vorliegenden Streitfrage. Daß die Einvernahme der Schüler unterblieben sei, müsse trotz der geltend gemachten Gründe bedauert werden, sie hätte vielleicht doch konkrete Resultate geliefert. Die Aussage der angeschuldigten Lehrer sei ebenso anzuzweifeln, dadurch seien diese Herren gleichwohl nicht entlastet worden. „Wie es in Wirklichkeit steht, das pfeifen ja die Spaziergänger von den Dächern.“

Weiter führte der Redner aus, daß schon 1907 ein städtischer Lehrer den Namen Gottes aus einem Hebelischen Gedichte habe streichen lassen; seither seien manche Entgleisungen vorgekommen, trotz Reklamationen. Entweder haben wir eine neutrale Schule oder aber nicht. Ein Mindestmaß von erlaubter Verletzung oder Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann es nicht geben. Darum sind Äußerungen von Lehrerinnen wie „Die Geschichte von Adam und Eva ist zwar eine schöne Legende, aber kein gebildeter Mensch glaubt an sie,“ unstatthaft. Die städtischen katholischen Pfarrämter erklären, bei ihnen seien schon wiederholt von Eltern Klagen eingereicht worden, „daß ihre Kinder, welche die Stadtschulen besuchen, teils durch Bücher aus den Schülerbibliotheken, teils durch Äußerungen einzelner Lehrpersonen in ihrem religiösen Empfinden schwer verletzt worden seien.“ Diese Beschwerden richten sich vornehmlich gegen einige Lehrkräfte an der Sekundarschule und am städtischen (gemischten) Lehrerseminar.

Die Bundesverfassung gehe in Art 27 von der Anschauung aus, daß eine Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen unstatthaft sei und daß (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) der übrige Unterricht in Naturkunde, Geschichte, Literatur etc. absolut neutral sein könne und müsse. Wenn wir uns auch grundsätzlich auf den Boden des deutschen Pädagogen W. Rein stellen (dem niemand den Vorwurf des Alerikalismus machen wird), der gesagt hat: **„Die religiöse Einheitschule ist und bleibt das Schulideal,“** so haben wir in vorliegender Frage uns auf dem Boden unserer Verfassung zu bewegen, und darum müssen wir Angriffe auf unsere religiöse Anschauung zurückweisen. Neben bereits angeführten Beispielen von Verletzungen unserer Grundsätze ist die Verlegung von Schul- und Rabettenausflügen auf Vorabende von Sonn- und Festtagen zu mißbilligen, ist die schroffe Ablehnung des fakultativen Religionsunterrichtes an der zentralschweizer. Verkehrsschule ein

Symptom, daß es zu ständigen Orts am guten Willen, uns entgegenzukommen, bis jetzt gefehlt hat, ebenso die bisherige Ausschließlichkeit in der Bestellung des Lehrkörpers (auf 70 Lehrer zwei Konservative!) Wir verlangen auch hier bessere Berücksichtigung und haben als Vertreter der katholischen Bevölkerung das Recht, dies zu verlangen, schon vom Grundsatz der Proportionalität aus, die einer Partei zukommen soll, welche je und je den vaterländischen Gedanken hochgehalten hat.

In der Fortsetzung der Diskussion protestierte Dr. Bühler gegen die systematische Ausschließlichkeit uns gegenüber, die uns als Bürger dritter Klasse behandelt; ein anderer Redner erklärte, daß am letzten Aschermittwoch mehrere Knaben, die wegen des Kirchenbesuches drei Minuten zu spät in die Schule kamen, von einem Lehrer mit zehnmaligem Abschreiben der „Schlacht bei Sempach“ bestraft wurden, und betonte, daß der Kanton bei Bestellung des Personals an den kantonalen Anstalten die politische Minderheit ganz anders berücksichtige.

Ein freisinniger Redner wollte den Vorwurf der Ausschließlichkeit nicht gelten lassen, da „weitans die Großzahl der Lehrerinnen der konservativen Partei angehören“. (Aus diesem Grunde wird sich die freisinnige Partei gegen das Frauenstimmrecht aussprechen! Der Einsender.) Ein anderer bezeichnete die kirchliche Weihe einzelner Zimmer eines neuen Schulhauses als „Teufelsaustreibung“. Ein freisinniger Lehrer bestritt, daß an den Stadtschulen ein antireligiöser Geist herrsche. Aber die Schulaufsicht sei eine ganz schlechte! Ein Sozialist beklagte sich, daß den religionslosen Schülerinnen von Lehrerinnen „der katholische Kultus insinuiert“ werde. —

Nach einer kurzen Erwiderung des Schuldirektors war die Schuldebatte zu Ende. Sie wird für das künftige Schulleben in Luzern nicht ohne Bedeutung bleiben. Der neue Schuldirektor hat eine objektive Amtsführung und strenge Neutralität zugesagt. Die Vertreter der konservativen Katholiken in den Behörden werden dafür sorgen müssen, daß sie tatsächlich beobachtet wird.

Unsere Forderung wird aber nicht damit befriedigt sein, daß man dem Scheine nach sich neutral zu verhalten sucht. Katholische Eltern haben das Recht und die Pflicht zu verlangen, daß die Schule nicht nur nichts Verlegendes gegen ihre religiöse Überzeugung lehre, sondern die katholische Kindererziehung fördern helfe. Die Schule ist nicht ein Staat für sich, sondern soll das Erziehungswerk des Elternhauses in seinem Sinn und Geiste fortsetzen und fördern. Die Familie ist die Grundlage des gesamten Staats- und Volkslebens; eine Mißachtung ihrer Rechte muß Volk und Staat ruinieren. Kann die öffentliche Schule nach den heutigen Verfassungsbestimmungen diese Aufgabe nicht lösen, dann gebe man ihr eine andere Grundlage, und zwar jene, die W. Rein als Ideal bezeichnet: man führe die konfessionelle Schule ein.

